

# 1. ÄNDERUNGSSATZUNG

vom 15. März 2019

als 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Allendorf zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung Einzelabrechnung) vom 15. September 2006

Der Gemeinderat Allendorf hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl.S. 153) in der jeweils geltenden Fassung und der § 2 Absatz 1, 7 und 10 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG RP) vom 20. Juni 1995 (GVBl.S. 175) in der derzeit geltenden Fassung, am 12. Februar 2019 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## § 1

Die Satzung der Gemeinde Allendorf zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung Einzelabrechnung) vom 15. September 2006 wird wie nachfolgend formuliert geändert:

**§ 2 (Beitragsfähige Verkehrsanlagen) erhält folgende Neufassung:**

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.

(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.

**§ 3 (Beitragsfähiger Aufwand) wird geändert in § 3 (Ermittlungsgebiete)**

**§ 5 (Gemeindeanteil) erhält folgende Neufassung:**

Der Gemeindeanteil wird im Einzelfall nach dem Verhältnis von Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr auf der herzustellenden oder auszubauenden Verkehrsanlage durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt.

**§ 6 Absatz 2 Nr. 3 Buchstaben a), b) sowie d) Satz 1 (Beitragsmaßstab) erhält folgende Neufassung:**

- a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40,00 m.
- b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40,00 m.
- d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinien liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Reihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80,00 m zugrunde gelegt.

§ 7 (Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke) wird um folgende Absätze ergänzt:

- (4) Absatz 1 bis 3 gelten nicht für die von § 6 Absatz 4 Satz 1 und 2 erfassten Grundstücke.
- (5) Eine Ermäßigung nach den Absätzen 1 bis 4 ist nicht zu gewähren, wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht.

§ 11 (Beitragsschuldner) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird der Zusatz „oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück“ ersatzlos gestrichen.

§ 13 (Öffentliche Last) wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Der Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Dadurch wird der bisherige § 13 neu zu § 14 (In-Kraft-Treten).

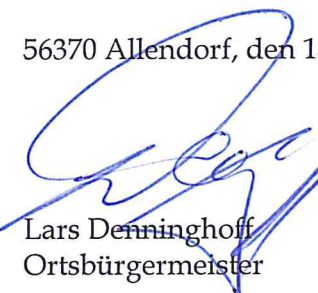
§ 2

Die weiteren Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Allendorf zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) vom 15. September 2006 bleiben unverändert.

§ 3

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Allendorf, den 15. März 2019

  
Lars Denninghoff  
Ortsbürgermeister



## HINWEIS

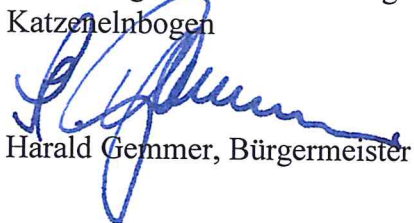
Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 09.04.2019

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

  
Harald Gemmer, Bürgermeister



---

## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Allendorf im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 16 /2019 am 18.04. .2019 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 19.04. .2019 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung  
56368 Katzenelnbogen, den 18.04. .2019  
Im Auftrag

  
Uwe Welker

